

Zu § 11 Abs. 2 BVG RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 11 Abs. 2 BVG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 11 Abs. 2 BVG RdSchr. 88c – Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 BVG

(1) . . . Eine Badekur kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 BVG gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Sie wird gewährt

1. zur Behandlung von Schädigungsfolgen (§ 11 Abs. 2 in Verb. mit § 10 Abs. 1 BVG) unter Einschluss der Mitbehandlung anderer Gesundheitsstörungen, die den Erfolg der Badekur beeinträchtigen können, oder
2. zur Behandlung von Nichtschädigungsfolgen (§ 11 Abs. 2 in Verb. mit § 10 Abs. 2 BVG).

(2) Eine Badekur in diesem Sinne kann je nach Lage des Einzelfalles sowohl präventiven als auch rehabilitativen Charakter haben. Die Leistung ist daher vergleichbar mit [richtig] Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen der Krankenkassen nach § 23 Abs. 2 und 4, § 24 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2 sowie § 41 Abs. 1 SGB V .

(3) Versicherte Beschädigte haben abweichend von § 10 Abs. 7 Satz 1 Buchst. d BVG auch dann Anspruch auf eine Badekur, wenn eine Krankenkasse zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Die Leistungsansprüche nach dem SGB V und dem BVG stehen gleichrangig nebeneinander; eine wechselseitige Erstattungspflicht ergibt sich aus [jetzt] § 19 BVG und § 18 c Abs. 5 Satz 2 BVG. Versicherten Beschädigten sollte daher eine Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, § 24 Abs. 1, § 40 Abs. 1 oder 2 oder § 41 [Abs. 1] SGB V nur bewilligt werden, wenn die Leistung wegen eines Nichtschädigungsleidens erforderlich ist.